

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel.: 0 93 41 / 803 - 0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

17. ÄNDERUNG – „PHOTOVOLTAIK FICHTENGRUND“ (S)
AUF GEMARKUNG TAUBERBISCHOFSSHEIM

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a BauGB

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

1. PLANUNGSANLASS

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Klimaschutz, als einer der größten Herausforderungen unserer Zeit, erfordert folglich die Unterstützung und Mitgestaltung aller. Das Klimaschutzgesetz richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft.

Die Verwaltung des Main-Tauber-Kreises und die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim sieht eine ihrer Hauptaufgaben im kommunalen Klimaschutz und wollen zusammen mit der ZEAG Energie AG aus Heilbronn die Energiezukunft im Raum Tauberbischofsheim mitgestalten. Sie und eine BürgerEnergiegenossenschaft bilden zusammen eine Betreibergesellschaft für erneuerbare Energien:

die Erneuerbare Energien Tauberbischofsheim GmbH & Co. KG (EET) mit Sitz in Tauberbischofsheim

Anlass für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans war die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf der ehemaligen „Übergangsdeponie Fichtengrund“ Gemarkung Tauberbischofsheim mit der EET als Vorhabensträger. Die ehemalige Deponie liegt im Außenbereich ca. 750 m östlich der Stadt Tauberbischofsheim und südlich des Kompostplatzes Tauberbischofsheim. Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim.

Auf einer Fläche von rund 3,1 ha kann eine PVA mit einer Nennleistung von knapp 2,5 MWp errichtet und betrieben werden. Für die PVA wird ein jährlicher Energieertrag von über 2,5 Mio. kWh Solarstrom prognostiziert. Mit diesem Energieertrag können rechnerisch rund 700 Haushalte mit „grünem Strom“ versorgt und dadurch über 1.700 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Zu diesem Zweck wurde ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan wurden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Der Bebauungsplan konnte allerdings nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, da der FNP diesen Bereich als Altlastenfläche bzw. als Flächen für Aufschüttungen mit der Kennzeichnung „Abfall“ dargestellt. Ausgelöst durch das beabsichtigte Vorhaben auf der Gemarkung Tauberbischofsheim wurden somit Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan erforderlich. Die Darstellung des PV-Projekts „Fichtengrund“ als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist Gegenstand der 17. Flächennutzungsplanänderung.

Mit der verfahrensgegenständlichen 17. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Stadt Tauberbischofsheim vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft unter Abwägung aller relevanter Belange dazu bei, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung zu steigern sowie die von der Landesregierung definierten Klimaschutzziele zu erreichen.

2. ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / STANDORTALTERNATIVEN

Unter Beachtung der Rahmen- und Kriterienplanung stuft die Stadt Tauberbischofsheim den plangegegenständlichen Bereich der ehemaligen Deponie grundsätzlich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.

Aufgrund der Topographie der Landschaft verbunden mit den bestehenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen bestehen keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen. Die visuelle Fernwirkung wird durch die vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Planbereichs erheblich gemindert. Mit der optischen Transparenz der geplanten Einfriedung wird zudem eine optische Barriere vermieden. Aufgrund des stark eingeschränkten Sichtraums werden die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild folglich als sehr gering bewertet.

Standörtliche Alternativen für die Auswahl von Flächen für eine photovoltaische Nutzung bestehen theoretisch entlang der Bundesautobahn A81. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie, der Grundstücksverfügbarkeit, der geringen ökologischen Ausstattung des Planbereichs und des stark eingeschränkten Sichtraums sowie des wirtschaftlich und technisch günstigen Netzverknüpfungspunktes im südwestlich liegenden Laurentiusberg (ehem. Kurmainz-Kaserne) wurden keine weiteren Standortalternativen entlang der Bundesautobahn untersucht und geprüft. Potenzielle, für eine photovoltaische Nutzung geeignete Konversions- oder Deponieflächen stehen nach dem Kenntnisstand der Stadtverwaltung derzeit auf der Gesamtgemarkung Tauberbischofsheim nicht zur Verfügung.

Durch die Rahmen- und Kriterienplanung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen werden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden somit im Vorfeld durch die eingeschränkte Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden.

3. UMWELTBELANGE

3.1 ARTENSCHUTZ

Um dem Belang des Artenschutzes angemessen Rechnung zu tragen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Fichtengrund“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei wurde ermittelt, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) zugrunde zu legen.

3.1.1 Flora

Die ursprüngliche Bestandssituation im Plangebiet war überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, mit einer grasreichen Ruderalvegetation in den Randbereichen. Die Böschung im Norden des Plangebiets ist als extensiv gepflegte Magerwiese mittlerer Standorte ausgebildet. Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Bereich des Plangebiets nicht festgestellt.

3.1.2 Fauna

- ✚ Vögel: Durch das Vorhaben wurden keine Gehölzstrukturen überplant. Eine Beeinträchtigung der Gehölzhöhlenbrüter und Gehölzfreibrüter beschränkte sich demnach auf den Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes und eine temporäre Störung während der Bauphase. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Ausweichhabitate und der zeitlich begrenzten Störwirkung, konnte eine erhebliche Beeinträchtigung dieser beiden Vogelgilden ausgeschlossen werden.
Ein Vorkommen von Vogelarten, die potentiell sensibel auf den Betrieb von PV-Anlagen reagieren, konnte nicht nachgewiesen werden. Für die zu erwartenden Bodenbrüter ist die die Umwandlung der Ackerflächen in eine extensiv gepflegte Grünlandfläche als potentielles Nahrungs- und Bruthabitat positiv zu bewerten.
- ✚ Fledermäuse: Durch den Bau und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage wurde nicht in den Lebensraum Wald eingegriffen. Ebenso kam es zu keiner Einschränkung der Fledermäuse im Luftraum. Substanzielle Beeinträchtigungen der Fledermäuse konnten folglich ausgeschlossen werden.
- ✚ Reptilien: Innerhalb des Planungsgebietes befanden sich keine potentiellen Habitate für Reptilien. Auch im erweiterten Einwirkungsbereich bestand kein, bis maximal ein äußerst geringes Habitatpotential. Darüber hinaus bedingte die intensive Nutzung der Ackerfläche eine unterdurchschnittliche Nahrungsverfügbarkeit. Nordöstlich der Projektfläche liegt in einer Entfernung von ca. 200 m ein Weinbaugebiet mit Trockenmauern und Trockengebüschen. Eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Reptilien war durch den Bau der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

3.1.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte, europarechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG war damit nicht erkennbar.

3.2 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - SCHUTZGÜTER

Wesentliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nicht festgestellt werden. Durch die Umnutzung der Ackerfläche zu einer artenreichen Grünlandfläche kann vielmehr eine Aufwertung des ökologischen Wertes und eine Biotopvernetzung im Sinne des Biotopverbunds zur umgebenden Landschaft erzielt werden.

Der bau- und betriebsbedingte Eingriff in das Schutzgut Boden ist sehr gering. Durch die Umnutzung der Fläche sind vielmehr positive Auswirkungen festzustellen. Eine Zusatzbewertung für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist somit nicht notwendig und der Eingriff in das Schutzgut Boden gilt als ausgeglichen.

Der Eingriff wird durch die großflächige Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv zu pflegendes Grünland kompensiert. Die geplante Extensivwiese übernimmt Habitatfunktionen für die lokale Fauna, wirkt sich positiv auf den Boden-/Wasserhaushalt aus und trägt zur landschaftlichen Einbindung der Vorhabenfläche bei. Zudem wurde ein Standort ausgewählt, an dem die Anlagen einen möglichst geringen Beeinträchtigungsgrad des Landschaftsbildes aufweisen.

In Abwägung mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den geringen Beeinträchtigungsgrad der einzelnen Schutzgüter zugestimmt werden.

4. ERGEBNISSE DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Nachfolgend sind die wesentlichen Hinweise und Bedenken sowie deren Behandlung dargestellt:

✚ RP Stuttgart:

Aus raumordnerischer Sicht wird die Planung mitgetragen, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Des Weiteren wurde dargestellt, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange nur sehr knapp erfolgt ist. Allerdings konnte dieser Hinweis entkräftet werden, da unter Ziffer 4.4.3 der Begründung die Bedeutung für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und deren Gefährdung dargestellt und ausführlich beschrieben wurde. Die landwirtschaftlichen Belange wurden somit ausreichend gewürdigt.

Aus der Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange wurden zudem Bedenken dargelegt, da es sich bei der Fläche um einen Vorrangflur Stufe II nach der Flurbilanz handelt. Seitens der VG wurde auf die Stellungnahme des Landratsamtes bzw. des Landwirtschaftsamtes verwiesen, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ abgegeben wurde:

„... Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie und des Bedarfs nach regionalen erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.“

✚ RP Freiburg

Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Die Hinweise zur Geotechnik wurden zur Kenntnis genommen. Weitere Anregungen oder Bedenken wurden nicht geäußert.

- ✚ RP Freiburg, Landesforstverwaltung: Die Landesforstverwaltung verweist auf die mit einer Unterschreitung der Waldabstandsregelung verbundenen möglichen Gefahrensituationen und/oder Konflikten, die vom Wald auf die geplante PVA ausgehen. Im Hinblick auf die daraus resultierenden Haftungsfragen wurde im Einvernehmen eine Haftverzichtserklärung zwischen den Waldeigentümern und dem Vorhabenträger abgeschlossen.
- ✚ Regionalverband Heilbronn-Franken: Im Hinblick auf die Lage des Planbereichs innerhalb eines Regionalen Grünzugs wird die grundsätzliche Möglichkeit einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen einer Ausnahmeregelung eingeräumt, da auch seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet vorgebracht wurden. Die Funktionen des Grünzuges wurden aus Sicht des Regionalverbands nicht in Frage gestellt. Die Nutzung einer ehemaligen Hausmülldeponie für eine Freiflächenphotovoltaikanlage begrüßen wir. Das darüber hinaus berührte Vorranggebiet Trasse einer Hochspannungsleitung nach Plansatz 4.2.2.3 wurde in der Planung beachtet. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgehalten, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
- ✚ Landratsamt Main-Tauber-Kreis: Das Landratsamt weist darauf hin, dass das Plangebiet sich im Bereich der Altablagerung „Fichtengrund“ befindet, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf B (Entsorgungsrelevanz) gelistet ist. Das bedeutet, dass weiterer Handlungsbedarf insbesondere dann gegeben ist, wenn Eingriffe in den Boden vorgenommen werden und Erdüberschussmassen anfallen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Bereich der bestehenden Altablagerung sowohl auf eine punktuelle Versickerung als auch auf eine Muldenversickerung des anfallenden Niederschlagswassers verzichtet werden sollte. Die Sachverhalte wurden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ unter der Rubrik „III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ dargestellt.

Seitens folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie seitens folgender Nachbargemeinden wurden keine weiteren Einwendungen, Bedenken oder Hinweise dargelegt:

Bundeswehr | Netze BW | Deutsche Telekom | Vodafone GmbH | TenneT TSO GmbH | Transnet BW GmbH | IHK Heilbronn-Franken | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | NABU | Stadt Kilsheim | Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn | Gemeinde Königheim

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. VERFAHRENSABLAUF / GENEHMIGUNG

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die **17. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik Fichtengrund** – des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen.

- ✚ In der Zeit vom 13.06.2022 bis 22.07.2022 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
- ✚ Der Entwurf wurde nach Billigung durch den Gemeinsamen Ausschuss am 15.12.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde im Zeitraum vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 durchgeführt.
- ✚ Der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung erfolgte am 14.09.2023 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großbrinderfeld – Königheim – Werbach.
- ✚ Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 03.09.2024 die 17. Änderung des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Tauberbischofsheim, den 26.03.2025

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses


Anette Schmidt
-Bürgermeisterin-
